



### **Rotmilan (*Milvus milvus*), Hessen**

**Darstellung und Diskussion der nachträglichen Änderung der Genehmigung laut Auflagenvorbehalt als Reaktion auf die Monitoringergebnisse im Rahmen des 2. Runden Tisch Vermeidungsmaßnahmen am 23.11.2016**

**In Ergänzung zu: Beispiel 4 Rotmilan vom 24.02.2016 (FA Wind, 2016)**

**Stichwörter: Rotmilan, Auflagenvorbehalt, Nachsteuerung, Anlockung vermeiden, Abschaltung**

#### **Anfänglich durchgeführte Vermeidungsmaßnahmen:**

- Vermeidung der Anlockung im Nahbereich von Windenergieanlagen (WEA)
  - Bewirtschaftung gemäß Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) im Umfeld von ca. 150 m der vier WEA
  - Anlage einer ganzjährigen Brachfläche oder Bepflanzung mit niedrigwachsenden Gehölzen im Umkreis von 20 m um die vier WEA
- Weglockung: Anlage eines Nahrungshabitats abseits des Windparks

#### **Nachträgliche Anpassung der Maßnahmen laut Änderungsbescheid:**

- Vermeidung der Anlockung im Nahbereich von vier WEA:
  - Nichtbewirtschaftung der Flächen im Umfeld (ca. 150 m) der vier WEA vom 1. März bis zum 15. September jeden Jahres
  - Im Falle einer Bewirtschaftung (nur in begründeten Ausnahmefällen) Abschaltung der vier WEA am Tag der Bearbeitung und zwei Tage nach Mahd bzw. Ernte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Weglockung: Anlage eines Nahrungshabitats abseits der Windparks: entfällt

## **1. Grundlagen**

In einem hessischen Projekt über insgesamt 12 Windenergieanlagen mit Baubeginn im Herbst 2012 wurden vier WEA (108 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser) mit artenschutzfachlichen Auflagen genehmigt. Grund dafür war die Entfernung zu einem Rotmilan-Brutplatz (400 m zur nächsten WEA), welcher letztmals im Jahr 2010 besetzt war, und die Lage der vier WEA in einem geeigneten Nahrungshabitat für Rotmilane. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nicht auszuschließen, dass an den vier WEA eine relevante Kollisionsgefahr bestehen wird. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Maßnahmen beauftragt, um die Kollisionsgefahr zu reduzieren und zu vermeiden, dass durch den Betrieb der vier WEA ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Als Vermeidungsmaßnahmen wurde anfänglich angeordnet, den Nahbereich der vier WEA für den Rotmilan unattraktiv zu gestalten. Außerdem musste außerhalb des Windparks ein neues Nahrungshabitat angelegt und eine zeitlich und räumlich abgestimmte Bewirtschaftung durchgeführt werden. Im ersten Jahr des Anlagenbetriebes (2013) sollte auf der Fläche Sommergetreide (Gerste) im dreifachen Reihenabstand angebaut werden. Im zweiten Jahr (2014) sollte die Fläche mit Luzerne bewirtschaftet werden und ab Mitte Juni eine stufenweise Mahd erfolgen. Für das dritte Jahr (2015) war erneut der Anbau von Luzerne vorgesehen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Raum im Umkreis von 1.000 m um die vier WEA sowie das Umfeld des neuen Nahrungshabitats. Im UG dominiert Grünlandnutzung, ca. ein Drittel besteht aus Ackerflächen, 16 Prozent des UG sind Waldbereiche und Feldgehölze. Im direkten Umfeld der vier WEA

(bis 250 m) findet hauptsächlich Ackernutzung statt, 15 Prozent des direkten Umfeldes wird als Grünland genutzt (siehe Tab. 1; Quelle: Anonymus 2014a und 2014b).

Tab. 1: Anteile der verschiedenen Nutzungstypen im 1.000 m und 250 m Umkreis um die vier WEA in Prozent in den Jahren 2013 und 2014

Nutzungstyp	1.000 m um WEA		250 m um WEA	
	2013	2014	2013	2014
Grünland (Wiesen / Weiden)	50,5	53,1	15	15,0
Waldbereiche und Feldgehölze	16	16,1	24	25,2
Acker (Getreide)	17,2	23,4	44,2	50,0
Acker (Mais)	4,3	2,8	7,7	3,3
Acker (sonstiges)	9,2	1,9	4,9	2,6
Siedlungs- und Infrastrukturflächen	1,2	1,2	0	0
Sonstige Nutzungstypen	1,5	1,5	1,5	4,2

## 2. Monitoring-Vorgaben

Im Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2011 (ONB Hessen, 2011) wurde die Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen für einen Zeitraum von drei Jahren angeordnet (2013-2015). Sollte der gewünschte Erfolg der Maßnahmen ausbleiben, konnten laut Auflagenvorbehalt auf Grundlage der Monitoringergebnisse weitere Maßnahmen angeordnet werden, wobei an dieser Stelle keine näheren Angaben zu entsprechenden Maßnahmen gemacht werden können.

Im Rahmen des Monitorings wurden eine Beobachtung der Flugwege und eine Schlagopfersuche an den vier WEA beauftragt. Zudem ist eine Ausführungskontrolle der Ablenkfütterungsfläche angeordnet worden.

## 3. Monitoringergebnisse

Eine Evaluierung der Monitoringergebnisse aus den ersten beiden Monitoring-Jahren (2013 und 2014) erfolgte im Rahmen des ersten Arbeitstreffens im Februar 2016 (FA Wind, 2016). Der Monitoring-Bericht aus dem Jahr 2015 liegt nicht vor, dennoch können auf Grundlage des Änderungsbescheids (ONB Hessen, 2016) und der Diskussionen beim zweiten Arbeitstreffen des Runden Tisches im November 2016 folgende Ergebnisse zusammenfassend dargestellt werden:

Nach den Ergebnissen des Rotmilan-Monitorings 2013-2015 hatte die neu geschaffene Nahrungsfläche nur einen geringen Einfluss auf die Raumnutzung des Rotmilans im Bereich der vier WEA. Die angestrebte Ablenkung der Rotmilane wurde nicht erreicht. Auch wenn der nahegelegene Horst nicht erneut besetzt wurde, versammelte sich nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Umfeld der WEA eine große Zahl nahrungssuchender Rotmilane, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den vier WEA besteht.

## 4. Nachträgliche Anpassung der Maßnahmen laut Änderungsbescheid

Nach Prüfung des Abschlussberichtes zum Rotmilan-Monitoring 2013-2015 durch die zuständige Genehmigungsbehörde wurde vom Auflagenvorbehalt (gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG) im Genehmigungsbescheid von 2011 Gebrauch gemacht. Die Nebenbestimmungen zu den naturschutzrechtlichen Erfordernissen wurden laut Änderungsbescheid (ONB Hessen, 2016) wie folgt geändert:

### Weglockung: Anlage eines Nahrungshabitats abseits der Windparks

Diese Nebenbestimmung ist entfallen, da die angestrebte Ablenkung der Rotmilane nicht erreicht wurde.

## **Vermeidung der Anlockung im Nahbereich von vier WEA**

Diese Nebenbestimmung wurde geändert, da nach Aussage des Gutachters im abschließenden Monitoringbericht ein signifikantes Kollisionsrisiko für den Rotmilan an den vier WEA nur besteht, wenn sich im Umfeld der WEA aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung eine große Zahl nahrungssuchender Rotmilane versammelt. Das Kollisionsrisiko und damit der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch eine unattraktive Gestaltung des Anlagenumfelds (Nichtbewirtschaftung im Umfeld von ca. 150 m der vier WEA vom 1. März bis zum 15. September jeden Jahres und dauerhafte Sicherstellung einer hohen Vegetationsdecke) vermeiden. Eine Bewirtschaftung des Anlagenumfelds in diesem Zeitraum kann nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden. In diesem Fall müssen die vier WEA am Tag der Bearbeitung (Mahd oder Ernte) und zwei Tage danach von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden.

Über die Einhaltung der Maßnahmen ist auch zukünftig durch den Betreiber regelmäßig (alle drei Jahre) Rechenschaft abzulegen, um sicherzustellen, dass einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

## **5. Umsetzung der Änderungen laut Bescheid durch den Betreiber**

Der Vertrag mit dem Landwirt, welcher die Ablenkfläche bewirtschaftet hatte, wurde von Seiten des Betreibers gekündigt. Hier wurde die Empfehlung ausgesprochen, Verträge grundsätzlich an die Notwendigkeit einer Maßnahme zu koppeln (Gemmer, 2016).

Mit den Eigentümern der Flächen im Windfeld erfolgten Vertragsnachträge, um die Nichtbewirtschaftung im Umfeld von ca. 150 m der vier WEA vom 1. März bis zum 15. September jeden Jahres zu sichern. Damit wurde die Vergrämungsmaßnahme um acht Wochen ausgeweitet, was zu einem Ernteausfall für den Landwirt führt. Hier muss ein finanzieller Ausgleich von Seiten des Betreibers geschaffen werden (6.000 € pro Jahr) (Gemmer, 2016). Da vom Landwirt keine Feldfrüchte angepflanzt werden können, welche sich für eine späte Ernte Mitte September eignen, werden die Flächen aus der Nutzung genommen und in Brachflächen übergehen.

## **6. Diskussion im Rahmen des Runden Tisches am 23.11.2016 sowie von Literatur**

Im Hinblick auf die Nutzungseinstellung im Windfeld und der damit einhergehenden Schaffung von Brachflächen wurden verschiedene Fragen aufgeworfen. Zum einen wurde hinterfragt, ob sich durch die Flächenstilllegung im Gebiet für den Rotmilan ein Nahrungsmangel ergeben könnte, der auszugleichen sei. Dies konnte in diesem Fall verneint werden, da es sich insgesamt um ein grün- und ackerlandreiches Gebiet mit ausreichend Nahrungsquellen handelt. Vermutlich ist das auch der Grund, warum das angelegte Nahrungshabitat nicht zu einer signifikanten Ablenkung der Rotmilane führte. Die Attraktivität der umliegenden Acker- und Grünlandflächen ist zu hoch. Zudem ist der betroffene Brutplatz seit 2010 nicht mehr besetzt.

Dennoch führt die Flächenstilllegung dazu, dass diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung stehen. In Rheinland-Pfalz können derzeit aufgrund von vorherrschender Flächenknappheit landwirtschaftliche Flächen nicht mehr stillgelegt werden und es besteht eine Zweckbindung dieser Flächen. Grünlandflächen können bei einer Stilllegung ihren Status verlieren, womit gleichzeitig auch Prämienzahlungen (300,- € / Hektar) verloren gehen, dies müsste wiederum durch den Betreiber kompensiert werden. Damit eine Fläche ihren landwirtschaftlichen Status behält, wäre beispielsweise die Pflanzung von Kurzumtriebsplantagen (KUP) denkbar, was laut Aussagen eines Teilnehmers in Baden-Württemberg zum Teil erfolgt. Diese Möglichkeit wird auch von KIFL (2014) für den Vogelsbergkreis in Hessen in Betracht gezogen, wobei dieses Vorgehen aus Vogelschutzsicht zu einer vollständigen Entwertung von Flächen führen kann. Alternativ wird hier die Pflanzung von Gebüsch oder, falls eine Umwandlung in Wald möglich ist, die Pflanzung von niederwaldartig gepflegten Beständen empfohlen (KIFL, 2014). Aus dem Teilnehmerkreis wurde weiterhin die Frage gestellt, ob eine Fläche nach Brachlegung für 20 Jahre automatisch zu einem geschützten Biotop würde. Laut § 30 Abs. 5 BNatSchG gilt dies jedoch nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung entstanden sind.

Für den Ausnahmefall, dass auf den Flächen im Windfeld im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September eines Jahres eine Bewirtschaftung durchgeführt wird, wurde mit den vor Ort tätigen Landwirten ein Vertrag geschlossen, dass entsprechende Ernte-/Mahdereignisse gemeldet werden, was zu einer Abschaltung der WEA in einen festgelegten Zeitraum führt. Diese Maßnahme wird in der Fachliteratur diskutiert und empfohlen und findet in der Praxis bereits erfolgreich Anwendung (siehe KIFL, 2014; TU Berlin, FA Wind & WWU Münster, 2015). In dem hier diskutierten Fall war eine entsprechende vertragliche Regelung umsetzbar, da nur wenige Landwirte in dem Bereich des Windparks tätig sind. Problematischer kann es werden, wenn ein großes Mosaik an Flächen mit unterschiedlichen Bewirtschaftern besteht. Eine Meldung jeder einzelnen landwirtschaftlichen Maßnahme durch eine Vielzahl an Landwirten wird aufgrund von Erfahrungen aus anderen Vorhaben als nicht praktikabel eingeschätzt. Hier bedarf es anderer Lösungen.

## 7. Fazit und Ausblick

Mit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen im UG im Rahmen des Auflagenvorbehalts soll gewährleistet werden, dass vom 1. März bis zum 15. September jeden Jahres das Tötungsrisiko des Rotmilans unter die Signifikanzschwelle gesenkt wird. In diesem Fall haben sich Betreiber und Behörde darauf geeinigt, die Fläche im Umfeld der vier WEA komplett der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Ob diese Brachlegung auch in anderen Gebieten sinnvoll ist, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Die Diskussion im Rahmen des Runden Tisches hat bereits gezeigt, dass diese Maßnahme in anderen Naturräumen und Bundesländern ggf. nicht umsetzbar ist.

Grundsätzlich stellt der Auflagenvorbehalt eine Möglichkeit dar, im Rahmen eines Monitorings überprüfte Maßnahmen ggf. nachträglich anzupassen. Dies kann zu Mehrkosten während der Betriebsdauer führen. In diesem Fall wurden die neu entstandenen Ausgaben für die Kompensationszahlungen an den Landwirt (rund 6.000 € / Jahr) mit dem Entfall der Ablenkfläche (rund 5.000 € / Jahr) verrechnet. Hinzu kommen Kosten für das Monitoring der Vergrümnungsmaßnahme von ca. 1.200 € mindestens alle drei Jahre, wodurch Mehrkosten über die restliche Betriebsdauer (15 Jahre) von rund 21.000 € entstehen.

## Quellenangaben

Anonymus (2014a): Ergebnisbericht zum Rotmilan-Monitoring 2013 an 4 WEA in einem Windpark (unveröffentlichtes Gutachten).

Anonymus (2014b): Ergebnisbericht zum Rotmilan-Monitoring 2014 an 4 WEA in einem Windpark (unveröffentlichtes Gutachten).

FA Wind (2016): Beispiel 4, Rotmilan (*Milvus milvus*), Hessen, 1. Runder Tisch Vermeidungsmaßnahmen am 4.02.2016; [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder\\_Tisch\\_Vermeidungsmassnahmen/1.\\_Runder\\_Tisch\\_24.02.2016/FA\\_Wind\\_Beispiel\\_4\\_Rm\\_mit\\_AEnderungsbesch.\\_Hessen\\_2016-07-14.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/1._Runder_Tisch_24.02.2016/FA_Wind_Beispiel_4_Rm_mit_AEnderungsbesch._Hessen_2016-07-14.pdf).

Gemmer, F., Firma Renertec (2016): Vermeidungsmaßnahmen Rotmilan im Vogelsberg. Kurzvorstellung anhand des Windparks Mücke-Feldatal-Ulrichstein. Präsentation beim Runden Tisch Vermeidungsmaßnahmen am 23.11.2016; [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder\\_Tisch\\_Vermeidungsmassnahmen/2.\\_Runder\\_Tisch\\_23.11.2016/Vermeidungsmassnahmen\\_Rotmilan\\_Gemmer.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder_Tisch_Vermeidungsmassnahmen/2._Runder_Tisch_23.11.2016/Vermeidungsmassnahmen_Rotmilan_Gemmer.pdf).

KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie (2014): Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch. Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag HMWEVL.

Obere Naturschutzbehörde (ONB) Hessen (2011): Genehmigungsbescheid.

Obere Naturschutzbehörde (ONB) Hessen (2016): Änderungsbescheid zum Genehmigungsbescheid 2011.

TU Berlin; FA Wind & WWU Münster (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.